

S. 258 / Nr. 47 Gleichheit vor dem Gesetz (Rechtsverweigerung) (d)

BGE 59 I 258

47. Urteil vom 16. Dezember 1933 i. S. Gemeinde St. Moritz gegen Abetel.

Regeste:

Berechnung des Streitwertes bei Widerspruchsklagen im Sinne von Art. 107 und 109 SchKG zum Zwecke der Bestimmung der sachlich zuständigen kantonalen Gerichtsstelle. Hiefür ist nicht das Bundesrecht, sondern das kantonale Recht

Seite: 259

massgebend. Im Standpunkt, dass nach bündnerischem Recht der Schätzwert des vom Dritten zu Eigentum beanspruchten Pfändungsgegenstandes für den Streitwert auch dann massgebend sei, wenn die Forderung des pfändenden Gläubigers geringer ist, liegt keine Rechtsverweigerung.

Gekürzter Tatbestand:

A. - In einer von der Gemeinde St. Moritz für eine Forderung von 74 Fr. 80 Cts. samt Verzugszins gegen Frau Abetel-Barblan in St. Moritz angehobenen Betreuung pfändete das Betreibungsamt des Kreises Oberengadin am 22. April 1933 ein Klavier samt Stuhl im Schätzwerte von 500 Fr. und setzte, da beide Sachen von der Tochter der Schuldnerin, Anita Abetel, zu Eigentum angesprochen wurden, der Gemeinde St. Moritz gemäss Art. 109 SchKG Frist zur gerichtlichen Klage gegen die Ansprecherin an. Die Gemeinde St. Moritz reichte darauf rechtzeitig beim Vermittleramt des Kreises Oberengadin (als der zur Beurteilung von Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von 150 Fr. für den Kreis zuständigen Gerichtsstelle, Art. 8 der graubünd. ZPO) Klage gegen Anita Abetel ein, mit dem Begehren, es sei zu erkennen, dass das gepfändete Klavier samt Stuhl nicht Eigentum der Beklagten sei, und diese daher mit ihrer Ansprache abzuweisen. In der Klageantwort bestritt Anita Abetel, dem eventuellen Antrag auf materielle Abweisung der Klage vorangehend, im Hinblick auf den Streitwert die sachliche Zuständigkeit des Vermittleramtes. Dieses hiess am 17. August die Klage gut.

Auf eine von Anita Abetel erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hob indessen der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden mit Urteil vom 25. Oktober das Urteil des Vermittlers auf. Unter Ziff. 2 der Erwägungen wird ausgeführt, dass das Vermittleramt in der Sache unzuständig gewesen sei, weil die gepfändeten Gegenstände mehr als 150 Fr. wert seien.

B. - Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde stellt die Gemeinde St. Moritz das Begehren, der

Seite: 260

Entscheid des Kantonsgerichtsausschusses vom 25. Oktober sei aufzuheben und das Urteil des Vermittleramtes des Oberengadins in allen Teilen zu bestätigen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass eine Rechtsverweigerung (Verletzung von Art. 4 BV) vorliege, wobei sie auf JAEGER, Komm. z. SchKG Art. 109 N. 9, Art. 107 N. 5 E und Art. 289 N. 1 verweist.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 107, 109 SchKG hat, wenn eine im Gewahrsam des Schuldners befindliche gepfändete Sache von einem Dritten zu Eigentum angesprochen wird, das Betreibungsamt dem Ansprecher Frist zur gerichtlichen Klage gegen den Betreuungsgläubiger und, wenn sich die gepfändete Sache im Gewahrsam des Ansprechers selbst befindet, dem Gläubiger Frist zur Klage gegen den Ansprecher anzusetzen, mit der Folge, dass bei Unterlassung der rechtzeitigen Klageanhebung im ersten Falle Verzicht auf die Ansprache, im zweiten Anerkennung derselben angenommen wird. Eine Vorschrift über die zur Beurteilung solcher Klagen, der sogenannten Widerspruchsklagen im Kanton sachlich zuständigen Gerichtsstelle enthält das SchKG nicht. Deren Bezeichnung ist daher nach der allgemeinen Regel von Art. 22 ebenda Sache der kantonalen Gesetzgebung. Gleich wie es den Kantonen zweifellos freisteht, die Entscheidung aller Streitigkeiten dieser Art ohne Rücksicht auf die Streitsumme einer Gerichtsstelle bestimmter Ordnung zu übertragen und damit von der durch die kantonale Gerichtsorganisation sonst vorgesehenen Ausscheidung der sachlichen Zuständigkeit nach Massgabe des Streitwertes abzuweichen (s. z. B. § 20 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit § 7, § 20 Abs. 1 und 32 des zürch. Gesetzes über das Gerichtswesen im allgemeinen), so bleibt es, selbst wenn die letztere Ausscheidung nach der kantonalen Prozessordnung grundsätzlich auch für Widerspruchsklagen gilt, doch Sache des kantonalen Rechts, die Grundsätze

Seite: 261

aufzustellen, nach denen der Streitwert zu ermitteln ist. Die bundesgerichtliche» Urteile, auf die sich JAEGER an der von der Rekurrentin angerufenen Stelle (zu Art. 107 SchKG Note 5 auf S. 347)

bezieht, betreffen denn auch nur die Berechnung des Streitwertes für die Berufung an das Bundesgericht nach Art. 59 OG. Es ist darin nicht etwa ein allgemeiner bundesrechtlicher Grundsatz aufgestellt worden, der auch für die Bestimmung des im Kanton sachlich zuständigen Gerichtes verbindlich wäre. Die Anwendung und Auslegung der kantonalen Gesetzesvorschriften über die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsstellen kann aber vom Bundesgericht nur aus dem beschränkten Gesichtspunkte des Art. 4 BV, der Willkür und Missachtung klaren Rechtes, nachgeprüft werden. Von einer solchen kann hier zum vorneherein nicht die Rede sein, nachdem die Ansicht des Kantonsgerichtsausschusses, dass es auf den Schätzungswert der angesprochenen gepfändeten Sachen und nicht auf den Betrag der Forderung des pfändenden Gläubigers ankomme, sich mit derjenigen deckt, welche das Bundesgericht selbst bis zum Urteile in BGE 31 II S. 784 vertreten hat (s. ebenda 30 II S. 620). Selbst wenn man von der richtigen Auffassung des Widerspruchsprozesses nach Art. 107, 109 SchKG zwischen dem Drittsprecher und dem betreibenden Gläubiger ausgeht, wonach Gegenstand dieses Prozesses nicht sowohl das Eigentumsrecht des Dritten an der gepfändeten Sache bildet als die Befugnis des Gläubigers diese zur Befriedigung seiner Forderung in die Vollstreckung einzubeziehen, verwerten zu lassen, so ist damit übrigens die vom Bundesgericht daraus gezogene Folgerung, dass sich der Streitwert bei einem unter dem Schätzungswert der Sache bleibenden Betrage der Forderung des pfändenden Gläubigers ausschliesslich nach der letzteren bestimme, noch nicht zwingend gegeben. Das Bundesgericht hat sich bei diesem Schlusse von der Überlegung leiten lassen, dass es der Ansprecher in der Hand habe, die Verwertung der Sache durch

Seite: 262

Befriedigung des pfändenden Gläubigers abzuwenden und dass auch wenn es zur Verwertung kommen sollte, ihm das Recht auf den Überschuss des Verwertungserlöses über den Betrag der Betreuungsforderung gewahrt bleibe. Allein einmal kann der Ansprecher mangels der erforderlichen Geldmittel unter Umständen nicht in der Lage sein die Sache auszulösen und sodann braucht auch der Verwertungserlös keineswegs mit dem wirklichen Werte oder auch nur mit der bei der Pfändung festgestellten Schätzung der Sache identisch zu sein. Wenn der Kantonsgerichtsausschuss aus solchen Überlegungen annimmt, dass die kantonal zuständige Gerichtsstelle sich selbst bei einer geringern Forderung des pfändenden Gläubigers nicht nach dieser, sondern nach dem Schätzungswerte des angesprochenen Pfändungsgegenstandes bestimme, so ist demnach diese Lösung keinesfalls willkürlich, auch wenn eine andere ebenfalls möglich gewesen wäre.

2.- ...

Demnach erkennt das Bundesgericht:  
Die Beschwerde wird abgewiesen